Gebrochene Nase nach „Fußübungen“

38-Jähriger muss Geldstrafe zahlen

SINNTAL

Wegen vorsätzlicher Körperverletzung ist ein 38-Jähriger vor dem Amtsgericht Gelnhausen zu einer Geldstrafe von 1080 Euro (60 Tagessätze à 18 Euro) verurteilt worden. Der Mann aus dem Landkreis Main-Spessart hatte einen Bekannten aus Sinntal geschlagen.

Ein Sinntaler stand als Geschädigter vor Gericht. Foto: dpa

Der Vorfall hatte sich vor gut einem Jahr am 4. Mai in einem Ortsteil der Gemeinde Sinntal zugetragen. Der 38-Jährige hatte zusammen mit einem 47-jährigen Freund an der Haustür seines Kumpels geklingelt. Dieser 52-Jährige öffnete die Tür und machte „aus Spaß“ spontan in der Luft Trittbewegungen in Richtung des Angeklagten.

„Ich habe nur mit dem Fuß gewackelt“, beteuerte er. Das deutete der Besucher wohl als Angriff und ging zur Gegenwehr über: Der 38-Jährige schlug dem 52-Jährigen ins

AUS DEM GERICHTSSAAL

Gesicht, sodass dieser einen Nasenbeinbruch davontrug. Außerdem verletzte er ihn mit dem Knie am Oberschenkel. Hierdurch ergaben sich Prellungen.

Der Beschuldigte betonte, dies alles nicht vorsätzlich gemacht zu haben. Im „Affekt“ habe er seinen Arm nach vorne bewegt. Er selbst, so behauptete er, habe von dem Hausbesitzer ebenfalls Schläge davongetragen. Dazu konnte er allerdings kein ärztliches Attest vorlegen. Das Opfer war aufgrund der Verletzungen rund zwei Wochen arbeitsunfähig. Der 47-jährige Zeuge – ebenfalls aus dem Landkreis Main-Spessart – sah die Fußbewegung des Opfers ebenfalls mehr als Spaß denn als Bedrohung an. Durch die unerwartete Eskalation habe er einen „Schock“ davongetragen. Ausdrücklich betonte er, die Wahrheit zu sagen. Eine Lüge könne er sich nicht erlauben, da er derzeit nach einem Gerichtsurteil unter laufender Bewährung stehe. Kurioser Zufall: Während seiner Zeugenaussage klingelte sein Handy. Am anderen Ende: seine Bewährungshelferin, die mit ihm sprechen wollte.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft betonte, er könne den Einlassungen des Angeklagten nicht folgen. Es handele sich um eine „Überreaktion“ mit erheblichen Folgen in Form von Verletzungen. Der Angeklagte habe da wohl etwas „missverstanden“.

Der 38-Jährige entschuldigte sich schließlich im Gerichtssaal bei dem Opfer. Der ganze Vorfall tue ihm leid. Das Urteil mit der Geldstrafe von 1080 Euro nahmen alle Seiten umgehend an. Der Verteidiger des 52-Jährigen, der als Nebenkläger aufgetreten war, kündigte an, in einem Zivilverfahren noch ein Schmerzensgeld im vierstelligen Bereich für seinen Mandanten einklagen zu wollen. ls

Weiterer Corona-Toter in Hanau

Seniorendependance nicht mehr unter Quarantäne

REGION Im **Vogelsbergkreis** hat es gestern keinen neuen Corona-Fall gegeben, die Zahlen bleiben unverändert: insgesamt 122 Fälle, 112 Genesene, fünf Todesfälle. Es bleibt also bei fünf aktiven Fällen.

Im **Main-Kinzig-Kreis** ist eine Person in Hanau an den Folgen von Corona gestorben. 19 Personen hat das Gesundheitsamt gestern als genesen eingestuft, sechs laborbestätigte Neuinfektionen sind hingegen dazugekommen. Die Meldungen betreffen Maintal (3), Hanau (2) und Erlensee. Stationär behandelt werden derzeit 21 Bürger aus dem Kreisgebiet.

Mit den neuen Resultaten erhöht sich die Gesamtzahl der Covid-19-Fälle im Main-Kinzig-Kreis auf 684. Zieht man die insgesamt 454 Genesenen sowie 42 Sterbefälle ab, sind aktuell noch 188 Menschen im Kreisgebiet nachweislich von dem Corona-Virus betroffen.

Eine vor 14 Tagen verhängte Quarantäneverfügung für die Seniorendependance Haus Neuberg konnte gestern aufgehoben werden, da die neuen Testergebnisse keinen Nachweis mehr auf Covid-19 gezeigt haben. sim, tim

Anzeigen

Mach das, was dich wirklich begeistert!

- Zerspanungsmechaniker (m/w/d)
- Industriemechaniker (m/w/d)
- Maschinenführer (m/w/d)
- Industriekaufmann (m/w/d)

Für Auszubildende bei Eckart gibt es viele lohnende Arbeitgeberleistungen.

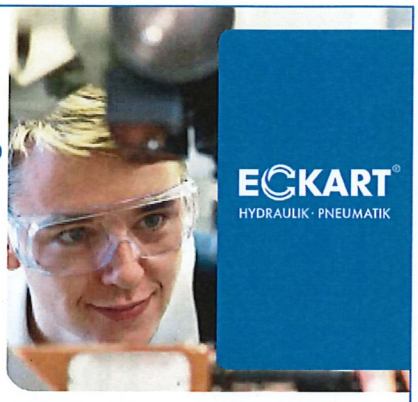

ECKART® HYDRAULIK · PNEUMATIK

ON TOP WEIL SIE UNS MEHR WERT SIND.

Bereits jetzt für 2021 bewerben.
Weitere Infos unter eckart-hydraulics.com

Bekanntmachung

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG)

Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG a.F. für die Neubaustrecke (NBS) Gelnhausen – Kalbach

Der Bund ist gemäß den Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a und 87e Grundgesetz für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Mit dem Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ermittelt und priorisiert der Bund den Aus- und Neubaubedarf der Verkehrsinfrastruktur. Der Bedarfsplan für die Bundesschienenwege ist eine Anlage zum Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221), in dem das Projekt Ausbaustrecke (ABS)/Neubaustrecke (NBS) Hanau – Würzburg/ Fulda – Erfurt im Abschnitt 2 als laufende Nummer 2 mit vordringlichem Bedarf enthalten ist. Bestandteil des Projektes ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt im BVWP 2030 sind folgende Teile:

- 3. und 4. Gleis Hanau – Gelnhausen, v_{max} 200 km/h (Ausbaustrecke – ABS),
- Zweigleisige NBS Gelnhausen – Mottgers, v_{max} 250 km/h, mit beidseitigen höhenfreien zweigleisigen Verbindungskurven Richtung Fulda und Würzburg an die Schnellfahrstrecke (SFS) Fulda – Würzburg,

und als Alternative hierzu

- die zweigleisige NBS Gelnhausen – Fulda mit Verbindungskurven der NBS zur Strecke 3600 (Kinzigtalbahn), höhenfreie Einbindung in die SFS Fulda – Würzburg, v_{max} 200 km/h sowie Blockverdichtung Aschaffenburg – Nantenbach,
- die zweigleisige ABS/NBS im Korridor Wildeck/Blankenheim – Bad Hersfeld – Kirchheim/Langenschwarz, v_{max} 200 km/h, höhenfreie Einbindung in die NBS Kassel – Fulda.

Im Rahmen des Projektes des BVWP ABS/NBS Hanau – Würzburg/Fulda – Erfurt plant die Trägerin der Planung, die DB Netz AG, eine NBS zwischen Gelnhausen und der Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg. Hierfür beantragt sie unter dem Projektnamen NBS Gelnhausen - Kalbach mit Schreiben vom 16. April 2020 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, 2986 – ROG a.F.) für die in den ROV-Unterlagen beschriebene Antragsvariante IV sowie für die von ihr eingeführten Trassenalternative Variante VII (in der Raumordnungsunterlage als ernsthaft in Betracht kommend bezeichnet). Die Antragsvariante IV verläuft von Gelnhausen aus eher Kinzigtalnah und schließt bei Mittelkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an. Die Variante VII verläuft von Gelnhausen aus eher am Rande des Vogelsberg und schließt nördlich Niederkalbach an die Schnellfahrstrecke Fulda/Würzburg an.

Das Regierungspräsidium Darmstadt führt das Raumordnungsverfahren in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel durch. Das Raumordnungsverfahren dient gemäß § 15 ROG a.F. insbesondere zur Abstimmung des Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind auch eingeführte Trassenalternativen.

Die ROV-Unterlagen bestehen aus elf Ordnern, insbesondere aus:

Ordner 1: Teil A bis E – Hauptteil der Raumordnungsunterlagen (Teil A Allgemeinverständliche Zusammenfassung; Teil B Erläuterungsbericht; Teil C RVU/UVU Alternativenprüfung; Teil D Ermittlung und Begründung der Antragsvariante des Vorhabenträgers; Teil E Auswirkungsprognose)

Ordner 2a und 2b: Karten zur Antragsvariante

Ordner 3a: Teil F – Anhang zur RVU / UVU

Ordner 3b und 3c: Karten zum Variantenvergleich

Ordner 3d und 3e: Ergänzende Karten Schallimmissionen

Ordner 4a: Risikobewertung Artenschutz und Natura 2000

Ordner 4b: Fachgutachten Natura FFH-Verträglichkeit

Ordner 5: Weitere Gutachten: 01 Hydrogeologische Untersuchung; 02 Geologische Untersuchung der Varianten IV und VII; 03 Grobkonzept Altlasten und Entsorgung für die Varianten IV und VII; 04 Schalltechnische Untersuchung; 05 Dokumentation der Datenrecherche; 06 Dokumentation zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94 – UVPG a.F.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese befasst sich mit den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern unter überörtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a.F.

Das Raumordnungsverfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Gutachten, das in den folgenden Zulassungsverfahren als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht das oder die nachfolgende(n) Planfeststellungs- oder andere Zulassungsverfahren. Die landesplanerische Beurteilung wird veröffentlicht werden.

Die Trägerin der Planung hat zur Prüfung der Umweltverträglichkeit Unterlagen zu den folgenden Schutzgütern

- Menschen/Bevölkerung (Wohnen und Wohnumfeld, Gesundheit und Wohlbefinden)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Europarechtlich geschützte Arten und ihre Lebensräume, Gutachten zur Natura 2000-Verträglichkeit)
- Boden und Fläche (Geologie, Bodentypen)
- Wasser (Grundwasser, Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Luft und Klima
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie den
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird in das Beteiligungsverfahren einbezogen. Hierzu werden in der Zeit vom 2. Juni bis 30. September 2020 für jedermann zur allgemeinen Einsichtnahme verschiedene Optionen angeboten:

- Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 bei dem **Magistrat der Stadt Steinau an der Straße**, Brüder Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße, Zimmer 301 aus, und können dort während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von jeder Person eingesehen werden.

Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt hier, dass bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung möglich sein dürfte. Die Zugangsbeschränkungen und die Vereinbarung zur Einsichtnahme sind telefonisch zu erfragen: 0 66 63 – 973 0

- Außerdem ist Einsichtnahme in die ROV-Unterlagen (in Papierform) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) im Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt, sowie im Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel (Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

Sollten während des Offenlagezeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder zeitweise bestehen, gilt auch hier: Bis zur Aufhebung der Zugangsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 06151 12-6984 (Darmstadt), Tel.: 0561 106-3119 (Kassel)) möglich.

- Die ROV-Unterlagen können zudem digital während dieses Zeitraums auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter (https://rp-darmstadt.hessen.de – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Regionalplanung und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter https://rp-kassel.hessen.de – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.
- Außerdem können die ROV-Unterlagen während dieses Zeitraums digital unter www.rp-darmstadt.hessen.de bzw. www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ mit Link zum UVP-Portal der Bundesländer http://www.uvp.hessen.de/ eingesehen werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Federführung für das ROV übernommen. Während des Offenlagezeitraums vom 2. Juni bis einschließlich 30. September 2020 kann zu dem Vorhaben einschließlich der von der Trägerin der Maßnahme eingeführten Trassenalternativen von jedermann Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind möglich:

- Über das Online-Beteiligungsportal
  www.rp-darmstadt.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“ und
  www.rp-kassel.hessen.de in der Rubrik „IM BLICKPUNKT“
- Per E-Mail: Beteiligung-ROV@rpda.hessen.de
- Schriftlich oder zur Niederschrift im Dezernat 31.1 Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung, Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Landesplanungsbehörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Darmstadt, 22. April 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
III 31.1 – 93d 08/05 -190

Die Maske gehört dazu

Anmeldung zu Gottesdiensten

NEUENGRONAU/ ALTENGRONAU

Evangelische Gottesdienste finden wieder in Neuen- und Altengronau statt, teilt Pfarrerin Daniela Wieners mit.

Am Sonntag, 17. Mai, ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche in Neuengronau und um 10.45 Uhr in der Kirche in Altengronau. An Christi Himmelfahrt, 21. Mai, findet um 10 Uhr ein Freiluftgottesdienst im Pfarrgarten in Neuengronau statt, bei Regen geht es in die Altengronauer Kirche. Um Anmeldung am Samstag, 16. Mai, wird gebeten: Für die Gottesdienste in Altengronau bei Ingrid Euler, Telefon (06665) 918880 und für Neuengronau bei Pfarrerin Wieners, Telefon (06665) 361 oder per E-Mail: daniela.wieners@ekkw.de. Wer am Gottesdienst teilnimmt, wird gebeten, eine Maske zu tragen und die Hygienehinweise am Eingang zu beachten. lq

Anzeige

Verehrte Fischkunden,

aus Altersgründen habe ich ab sofort meinen Hofverkauf geschlossen!

Der Verkauf von Besatzfischen ab 50 kg per Anlieferung sowie ab 25 kg per Abholung läuft weiter wie bisher.
Ich bitte Sie höflichst, meine Entscheidung zu respektieren.

Für Ihre lange Kundentreue bedanke ich mich herzlich und wünsche Ihnen eine gute Zeit!

Ihr Richard Kreß

Fischzucht Waltersmühle · Richard Kreß
Untere Waltersmühle 2 · 36396 Steinau-Uerzell · Tel. 06667-297